

Satzung der Stadt Walsrode über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 19.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 7.200,00 DM je Einstellplatz,
2. für die Zonen II auf 4.400,00 DM je Einstellplatz,
3. für die Zone III auf 3.500,00 DM je Einstellplatz und
4. für die Zone IV auf 2.400,00 DM je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2 Ablösungszonen

- (1) Die Zone I wird abgegrenzt durch
 - a) die Verdener Straße (Teilstrecke) bis zur Kreuzung Hermann-Lönsstraße/Neue Straße/Lange Straße,
 - b) die Neue Straße und die Bergstraße (Teilstrecke),
 - c) die rückwärtigen Grenzen der an die nördliche Seite der Moorstraße und der Brückstraße angrenzenden Grundstücke,
 - d) den Böhmelauf (Teilstrecke),
 - e) die Brückstraße und die Straße "Kirchplatz",
 - f) die Hannoversche Straße (Teilstrecke) und
 - g) die rückwärtigen Grenzen der an die südliche Seite der Langen Straße angrenzenden Grundstücke.
- (2) Die Zonen II werden begrenzt durch
 - a) die Hermann-Löns-Straße (Teilstrecke)
 - b) die rückwärtigen Grenzen der an die westliche Seite der Neuen Straße angrenzenden Grundstücke,
 - c) die (verlängerte) Moorstraße (Teilstrecke),
 - d) die rückwärtigen Grenzen der an die westliche Seite der Bergstraße angrenzenden Grundstücke bis zum Flurstück 36/1,
 - e) die nördlichen Grenzen der Flurstücke 36/1 und 203,
 - f) die rückwärtigen Grenzen der an die östliche Seite der Bergstraße angrenzenden Grundstücke, ab Flurstück 203 in südliche Richtung bis zur rückwärtigen Grenze der an die nördliche Seite der Moorstraße angrenzenden Grundstücke,
 - g) die rückwärtigen Grenzen der an die nördliche Seite der Moorstraße angrenzenden Grundstücke bis zur Bergstraße,
 - h) die Bergstraße (Teilstrecke) und die Neue Straße.
 - aa) den Böhmelauf (Teilstrecke),
 - bb) die Brückstraße und die Straße "Kirchplatz" bis zur Parkplatzzufahrt an der Kirche,
 - cc) die südliche und östliche Grenze des Eckgrundstücks,

- dd) die rückwärtigen Grenzen der an die südöstliche Seite der Brückstraße und der Quintusstraße angrenzenden Grundstücke bis zur Bahnstrecke,
 - ee) die Bahnstrecke und die Straße "Am Bahnhof" (Teilstrecke) und
 - ff) die rückwärtigen Grenzen der an die nordwestliche Seite der Quintusstraße angrenzenden Grundstücke bis zum Böhmelauf.
- (3) Die Zone III wird abgegrenzt durch
- a) die rückwärtigen Grenzen der an die westliche Seite der Bergstraße angrenzenden Grundstücke, beginnend mit dem Flurstück 36/5 in nördliche Richtung bis einschließlich Flurstück 206/3,
 - b) die nördliche Grenze des Flurstücks 206/3,
 - c) die Ebbinger Straße (Teilstrecke),
 - d) die nördliche Grenze des Bebauungsplanes "Cordinger Straße",
 - e) die Cordinger Straße (Teilstrecke),
 - f) die rückwärtigen Grenzen der an die nördliche Seite der Straße "Nordsunderberg" angrenzenden Grundstücke,
 - g) die Sunderstraße (Teilstrecke),
 - h) die nördliche Grenze des Flurstücks 31/3 und die nordöstliche und südliche Grenze des Flurstücks 31/1,
 - i) die rückwärtigen Grenzen der an die östliche Seite der Straßen "Talblick" und "Brammerweg" und der Sunderstraße angrenzenden Grundstücke bis zur Wiesenstraße,
 - j) die Wiesenstraße (Teilstrecke),
 - k) die Poststraße (Teilstrecke),
 - l) die rückwärtigen Grenzen der an die nördliche Seite der Moorstraße angrenzenden Grundstücke in westliche Richtung bis zu den rückwärtigen Grenzen der an die östliche Seite der Bergstraße angrenzenden Grundstücke,
 - m) die rückwärtigen Grenzen der an die östliche Seite der Bergstraße angrenzenden Grundstücke in nördliche Richtung bis einschließlich zum Flurstück 203 und
 - n) die nördlichen Grenzen der Flurstücke 203 und 36/1.
- (4) Zur Zone IV gehören alle übrigen Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme derjenigen in den Ortsteilen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 23.06.1976 außer Kraft.

Walsrode, den 19.12.1983

Stadt Walsrode

gez. Prümm
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Diese Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 13/1983, ausgegeben am 30.12.1983, öffentlich bekanntgemacht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Walsrode über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Krafffahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 20.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) der Satzung der Stadt Walsrode über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Krafffahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 19.12.1983 erhält folgende Fassung:

Die Zone I wird abgegrenzt durch

- a) die Verdener Straße (Teilstrecke) bis zur Kreuzung Hermann-Löns-Straße/ Neue Straße/Lange Straße,
- b) die Neue Straße und die Bergstraße (Teilstrecke),
- c) die rückwärtigen Grenzen der an die nördliche Seite der Moorstraße angrenzenden Grundstücke bis zur Poststraße,
- d) die Poststraße bis zur Kreuzung Poststraße/Wiesenstraße/Sunderstraße,
- e) die Wiesenstraße von der unter d) genannten Kreuzung bis zur Rechtskurve,
- f) von der Rechtskurve der Wiesenstraße in gerader Verbindung zum nächstgelegenen Punkt der Böhme,
- g) dem Böhmeverlauf (Teilstrecke),
- h) die Brückstraße und die Straße "Kirchplatz",
- i) die Hannoversche Straße (Teilstrecke),
- j) die rückwärtigen Grenzen der an die südliche Seite der Langen Straße angrenzenden Grundstücke.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, 09.04.1991

Stadt Walsrode

gez. Prümm
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Walsrode über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 13.04. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung der Stadt Walsrode über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 19.12.1983 erhält folgende Fassung:

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 8.700,00 DM je Einstellplatz,
2. für die Zone II auf 5.900,00 DM je Einstellplatz,
3. für die Zone III auf 5.000,00 DM je Einstellplatz und
4. für die Zone IV auf 3.900,00 DM je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, 13.04. 1994

Stadt Walsrode

gez. Prümm
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor



A b g r e n z u n g
der Ablösungszonen
entsprechend der Satzung
unter Berücksichtigung der
1. Änderung